



„Entwurf“

Ehrungsordnung

[ERSTFASSUNG]

Inhalt

§ 1 Grundsätze.....	2
§ 2 Voraussetzungen für die Ehrungen	2
§ 3 Antragsverfahren.....	3
§ 4 Verleihung der Ehrung.....	3
§ 5 Erfassung	3

§ 1 Grundsätze

Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt zu welchem Zeitpunkt Mitglieder und Funktionäre des Vereins für ihre Mitgliedschaft oder Funktion geehrt werden. Die Ehrungsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Narrenverein Ebersbach-Musbach e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften ihrer Mitglieder und ihr nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Voraussetzungen für die Ehrungen

Voraussetzungen für die Ehrungen sind:

- 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein
- 40-jährige ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein
- 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft hat eine lebenslange Beitragsfreiheit zur Folge.

Die Anrechenbarkeit für Ehrungen beginnt ab dem 16. Lebensjahr.

Ausnahmsweise können die Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 3 Antragsverfahren

Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- der Vereinsvorstand
- der Vereinsausschuss

Ehrungsanträge mit Begründung sind mindestens acht Wochen vor dem Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrungen ist der Vorstand des Vereins.

§ 4 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen, vergleichbar würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 5 Erfassung

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben. Ausgesprochene Ehrungen sind vom Mitgliedswart zu erfassen und in eine Ehrenliste aufzunehmen.

Die vorstehenden Regelungen werden bei nächstmöglicher Gelegenheit, voraussichtlich an der nächsten Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sie werden voraussichtlich ab dem Folgejahr erhoben.

Narrenverein Ebersbach-Musbach e.V.